

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 2. April 2014 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Der Haushaltsplan weist neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 aus.

Mit Schreiben vom 06.05.2014 wurde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angezeigt. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurden der Aufsichtsbehörde u. a. Unterlagen über die vom Bürgermeister bestätigten und dem Rat am 22.01.2014 zugeleiteten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 sowie über das voraussichtliche Ergebnis 2013 übersandt.

Ausgehend von diesen Daten wurde die städtische Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2011 vollständig aufgebraucht. Für das Jahr 2012 ergab sich ein Überschuss, der zum anteiligen Ausgleich des vorläufigen Jahresfehlbetrages des Haushaltsjahres 2013 herangezogen werden konnte. Die darüber hinaus in 2013 erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage beträgt 4,67 %.

Für das Haushaltsjahr 2014 geht die diesjährige städtische Planung von einem Jahresfehlbedarf in Höhe von rd. 5,259 Mio. EUR und damit von einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage um 6,93 % aus. In den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2017 rechnet die Stadt mit Defiziten in Höhe von 3,457 Mio. EUR für 2015, rd. 2,0 Mio. EUR für 2016 und rd. 409 TEUR für 2017. Dies entspricht Reduzierungen der allgemeinen Rücklage in 2015 um 4,89 %, in 2016 um 2,98 % sowie in 2017 um 0,63 %.

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% zu verringern. Bei den Planungen ist davon ausgegangen worden, dass nur im Haushaltsjahr 2014 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % erforderlich ist.

Im laufenden Anzeigeverfahren wurden seitens der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.05.2014 jedoch finanzaufsichtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 – 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen geltend gemacht und infolge das Anzeigeverfahren ausgesetzt.

Bei der Ermittlung der Aufwandsansätze für die Kreisumlage ist die Stadt bei ihrer Finanzplanung in Anlehnung an die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen) von folgenden Steigerungen der Umlagegrundlagen (Basiswert bilden dabei die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2014 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 29.053.146 EUR) ausgegangen:

2015: + 4,0 %
2016: + 3,8 %
2017: + 3,8 %.

Entsprechend den Erläuterungen zu den Orientierungsdaten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2014 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW an den Empfehlungen der Orientierungsdaten zu den prognostizierten Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Dabei liefern die Orientierungsdaten allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und damit lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt daher die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Wesentliche Abweichungen von den Orientierungsdaten sind der Aufsichtsbehörde zu erläutern.

Da die Stadt Meckenheim aufgrund ihrer Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen erhält, wurde bisher auf eine über die Orientierungsdaten hinausgehende individuelle Berechnung verzichtet.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde die Stadt Meckenheim seitens der Kommunalaufsicht nunmehr um Nachreichung einer individuellen Berechnung der städtischen Steuerkraft nach GFG für die Finanzplanungsjahre gebeten, um die Plausibilität der im Haushaltsplan angenommenen Steigerungen nachvollziehen zu können.

Die daraufhin vorgenommene Steuerkraftermittlung zeigt auf, dass angesichts des im Steuerbereich zu verzeichnenden vorläufigen Ergebnisses 2013 bzw. der Planansätze ab dem Jahr 2015 von deutlich höheren Steuerkraftmesszahlen und damit Umlagegrundlagen gegenüber den der Finanzplanung zugrunde liegenden Werten auszugehen ist. Da die Umlagegrundlagen aber die Basis für die Berechnung der zu leistenden Kreisumlage bilden, ist hierdurch für den Finanzplanungszeitraum von 2015 bis 2017 von höheren Aufwandsbelastungen auszugehen.

Konkret muss danach gegenüber den Plandaten von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,58 Mio. EUR in 2015, rd. 810 TEUR in 2016 und rd. 886 TEUR in 2017 sowie folglich von entsprechenden Steigerungen der erwarteten jährlichen Fehlbedarfe ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden vorläufigen Ergebnisrechnungen 2009 – 2013 würde sich somit die Entwicklung der allgemeinen Rücklage wie folgt darstellen:

2013: -4,67 %
2014: -6,93 %
2015: -7,13 %
2016: -4,28 %
2017: -2,06 %.

Entgegen der mit dem Haushaltsplan 2014 beschlossenen Finanzplanung 2015 bis 2017 wird demnach nicht nur in 2014 sondern auch in 2015 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage über die für eine HSK-Verpflichtung maßgebliche 5%-Grenze hinaus erforderlich werden. Damit wäre die Voraussetzung des § 76 Abs. 1 NR. 2 GO NRW zur Aufstellung eines HSK erfüllt.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht am 18.06.2014 wurden verwaltungsseitig Vorschläge erarbeitet, die mögliche Ansatzveränderungen für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich mit dem Ziel der Kompensierung der im Bereich der Kreisumlageaufwendungen rechnerisch zu erwartenden Mehraufwendungen und damit der Vermeidung der HSK-Pflicht aufzeigen. Bei noch so starken Bemühungen kann eine Verbesserung der Finanzplanung allein für das Jahr 2015 um rd. 1,5 Mio. € nicht allein auf der

Aufwandsseite erreicht werden; es sind auch signifikante Steigerungen auf der Ertragsseite erforderlich, die wiederum nicht durch Beitrags- und Gebührenanpassungen allein erzielt werden können. Die Verwaltung schlägt daher eine moderate Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer vor. Im interkommunalen Vergleich liegt Meckenheim selbst noch mit den erfolgten Vorschlägen weiterhin im unteren Mittelfeld und bleibt als Standort attraktiv. Hinsichtlich der Anpassung der Hebesätze weist die Verwaltung darauf hin, dass die Hebesatzsatzung und damit die konkreten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2015 noch im Laufe des Jahres beschlossen werden kann.

Darüber hinaus, wurden im Rahmen des Anzeigeverfahrens auch über die Auswirkungen der zwischenzeitlich erzielten Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen auf den städtischen Haushalt berichtet sowie die Möglichkeit deren Kompensation dargestellt.

Mit Schreiben vom 24.06.2014 hat die Kommunalaufsicht die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.259.261 EUR gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Rat der Stadt Meckenheim eine Anpassung der Finanzplanung ab 2015 mit dem Ergebnis beschließt, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren ab 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen im Sinne der Vermeidung einer HSK-Pflicht kompensiert werden.

Damit setzt das Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 die Erfüllung der vorgenannten Bedingung voraus.